

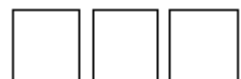
Stadt Elsdorf

Sachlicher Teilflächennutzungsplan
„Steuerung von Abgrabungsflächen“

**ARTENSCHUTZRECHTLICHER
FACHBEITRAG**

Aufgestellt: November 2023
Stand: 16.11.2023

SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Planungsgesellschaft mbH



Impressum

Auftraggeber: Stadt Elsdorf - Der Bürgermeister
Fachbereich 4 - Abt 20 Bauaufsicht und Stadtplanung
Gladbacher Straße 111
50189 Elsdorf

Auftragnehmer: SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Planungsgesellschaft mbH
Zehntwall 5-7
50374 Erftstadt
Tel.: 02235 - 68 53 59 0
E-Mail: kontakt@la-smeets.de

Projektleitung: Manuel Bertrams, Dr. rer. nat., Geograph (M.A.)

Projektbearbeitung: Eva Kersting, Landschaftsarchitektin (M.Sc.)

Projektnummer: 1052

Hinweis zum Urheberschutz: Dieser Fachbeitrag ist zu Planungszwecken erstellt. Er unterliegt insgesamt wie auch einzelne als Planungsgrundlage verwendete Inhalte und Darstellungen dem Urheberschutz. Eine Vervielfältigung und Veröffentlichung, insbesondere im Internet, ist nur mit Zustimmung der Inhaber der einzelnen Urheberrechte zulässig.

Der Auftraggeber hat unter Beachtung des Urheberschutzes vertraglich das Recht zur Veröffentlichung, Nutzung und Änderung dieses Fachbeitrages.

Sämtliche fotografischen Darstellungen in diesem Fachbeitrag wurden durch den Entwurfsverfasser erstellt. Darüber hinaus wurden ausschließlich öffentlich zugängliche Geodaten unter Angabe der entsprechenden Quelle oder Datenlizenz verwendet und dargestellt. Durch eine Veröffentlichung des Fachbeitrags werden nach Kenntnis des Entwurfsverfassers keine privaten oder personenbezogenen Rechte Dritter berührt.

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Elsdorf beabsichtigt mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans die Ausweisung einer Abgrabungskonzentrationszone, um die zukünftige Abgrabungsnutzung im Stadtgebiet planungsrechtlich zu steuern und verbindlich festzulegen. Im Rahmen einer Potenzialanalyse wurde das Stadtgebiet unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien untersucht und eine Fläche im Nordwesten des Stadtgebiets als geeignete Abgrabungsfläche herausgestellt.

Bei Vorhaben im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren sind, resultierend aus den Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die Belange des besonderen Artenschutzes zu beachten. Hierfür findet die Gemeinsame Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV & MKULNV 2010) Anwendung. An dieser orientieren sich Ablauf und Inhalte der durchzuführenden Artenschutzprüfung.

Wenngleich auf Ebene des Flächennutzungsplans noch keine konkreten Details zur zukünftigen technischen Ausgestaltung des Abgrabungsvorhabens bekannt sind und die geplante Abgrabungskonzentrationszone die Erweiterung einer bestehenden Abgrabung auf Niederzierer Stadtgebiet darstellt, sollen die möglichen artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf Grundlage des vorliegenden Fachbeitrags bereits so früh wie möglich für das Planverfahren ermittelt werden, um insbesondere ein mögliches Entstehen artenschutzrechtlicher Belange, z. B. aufgrund des Vorkommens verfahrenskritischer Arten, ausschließen zu können.

Bei einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten soll aufgezeigt werden, ob Verbotstatbestände bei Verwirklichung der Planung durch geeignete Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden können. Hierbei steht insbesondere der absehbare Flächenverlust als Lebensraum im Vordergrund der Betrachtung. Zusätzlich sind jedoch auch möglich indirekte Störwirkungen auf die Umgebung zu thematisieren.

2. Wirkfaktoren

Zur Beurteilung der Eintrittswahrscheinlichkeit der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die vorhabenbedingten Wirkfaktoren zu ermitteln und deren Auswirkungen auf die planungsrelevanten Arten zu prüfen. Folgende Wirkfaktoren können hierbei durch eine zukünftige Abgrabungsnutzung hervorgerufen werden:

- Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Flächeninanspruchnahme im Zuge der Abgrabung
- Betriebsbedingte Störungen in Form von Licht, Vibrationen, Staubentwicklung, Lärm sowie sonstige Beunruhigungen auf verbleibende Lebensstätten innerhalb sowie im Umfeld des Plangebietes
- Betriebsbedingte Tötung von Individuen und deren Entwicklungsformen (z.B. durch Überfahren, Kollision mit Baufahrzeugen oder dergleichen)
- Barrierewirkung für wandernde oder das Plangebiet durchziehende Tierarten

3. Beschreibung des Plangebietes

Das ca. 5,2 ha große Plangebiet stellt sich derzeit als eine intensiv genutzte Ackerfläche dar, die sich nur wenige hundert Meter nördlich der Abbruchkante des Tagebaus Hambach befindet. Das Plangebiet wird mittig durch einen mit Gras bewachsenen Feldweg in eine West- und eine Ostseite geteilt. Im Nordwesten des Plangebietes ist ein weiterer unbefestigter, begrünter Feldweg vorhanden, der an eine etwa 160 m lange, von Norden nach Süden verlaufende Hecke sowie einen geschotterten Wirtschaftsweg grenzt. Beide sind jedoch nicht mehr Teil des Plangebietes. Zwischen der Hecke und dem Plangebiet befindet sich ein ca. 0,1 ha großes Gebüsch. Nördlich, östlich und südlich wird das Plangebiet durch unbefestigte Feldwege arrondiert.

Das nähere Umfeld ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Strukturgebende Elemente wie Hecken und Baumbestände sind nur vereinzelt vorhanden. Südöstlich des Plangebietes in etwa 120 m Entfernung befindet sich ein ca. 1,2 ha großes Feldgehölz. Weitere kleinere Gehölzbestände befinden sich südlich des Plangebietes im Bereich der Brunnen des Tagebaus. Dort ist auch Fettgrünland vorhanden.

Westlich des Plangebietes grenzt unmittelbar eine bestehende Trockenabgrabungsfläche für Kies und Sand an, in deren Umfeld sich acht Windenergieanlagen sowie eine Motocross-Strecke befinden. Etwa 450 m südlich des Plangebietes befindet sich die überwiegend mit dichten Gehölzbeständen rekultivierte Böschung des Tagebaus Hambach, Lagerflächen sowie weitere Brunnenstandorte. Nördlich des Plangebietes verläuft in etwa 650 m die Bundesstraße 55 von Westen nach Osten und etwa 1,7 km östlich des Plangebietes befindet sich die Ortschaft Tollhausen. Dazwischen sind ausgedehnte Ackerflächen vorhanden.

Das Plangebiet weist aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung vorrangig einen Lebensraum für offenladbrütende Vogelarten auf. Jagende oder durchziehende Vogel-, Fledermaus-, Amphibien- und Reptilienarten sind nicht gänzlich auszuschließen. Ein Vorkommen von Libellen, Weichtieren, Altholzkäfern oder planungsrelevanten Pflanzenarten ist hingegen aufgrund der Habitatausstattung auszuschließen.

Das nähere Umfeld weist aufgrund der Gehölzbestände auch einen Lebensraum für gehölzbrütende Vogel- und gehölzbewohnende Fledermausarten auf. Zudem sind Amphibienvorkommen in temporären Pfützen im Bereich der Abgrabungen und rekultivierten Tagebaurandbereiche nicht auszuschließen.



Abbildung 1: Blick von Nordosten (29.06.2021) auf das Plangebiet



Abbildung 2: Blick von Südosten auf das Plangebiet und angrenzende Gehölzbestände (25.03.2021)

4. Methodik

Das Plangebiet wurde am 25.03.2021 und am 29.06.2021 begangen und auf mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten untersucht (u.a. Nester, Höhlenstrukturen, Nahrungsreste, Kot, Gesang/Ruf).

Zusätzlich wurden öffentlich zugängliche Kartierungsdaten aus den Jahren 2014¹, 2017², 2019³ sowie 2020⁴ ausgewertet, deren Untersuchungsgebiet auch das Plangebiet beinhaltet hat. Darüber hinaus wurde das Fundortkataster des LANUV ausgewertet.

5. Ergebnisse

Ortsbegehung

Im Rahmen der während der Brutsaison 2021 durchgeführten Ortsbegehungen konnten einzelne Feldlerchen verhört und gesichtet werden. Es ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass das Plangebiet als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art genutzt wird (Brutverdacht), wobei die örtlich vorhandenen Ackerflächen sehr weiträumig als Bruthabitat für die Feldlerche fungieren, so dass hier zahlreiche Brutvorkommen anzunehmen sind.

Hinweise auf Vorkommen weiterer planungsrelevanter Offenlandvogelarten wie beispielsweise Kiebitz, Rebhuhn oder Wachtel ergaben sich nicht.

Möglich ist zudem ein temporärer Aufenthalt einzelner Vogelarten zur Nahrungssuche. Im Rahmen der Ortsbegehung wurde ein jagender Turmfalke beobachtet. Zudem wurden auf der Ackerfläche nördlich des Escher Pfädchens südlich außerhalb des Plangebiets zwei Individuen der nicht planungsrelevanten Nilgans angetroffen. Hinweis auf aktive Bruten konnten für die westlich an das Plangebiet angrenzenden Gehölze nicht erbracht werden.

Geeignete Habitatelemente für Reptilien sind weder innerhalb des Plangebietes noch im Umfeld vorhanden. Da die bestehende Trockenabgrabung westlich des Plangebietes keinen Bewuchs aufweist, können hier Vorkommen der planungsrelevanten Arten Mauer- und Zauneidechse hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Auch Hinweise auf den Feldhamster, der seine Bauten in Ackerflächen anlegen, konnten nicht erbracht werden.

Bei der tagsüber durchgeführten Geländebegehungen wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen von Amphibienarten wie z. B. Kreuz- und Wechselkröten beobachtet. Da diese Arten jedoch vorzugsweise in den Abend- und Nachstunden wandern und die Ortsbegehungen auch nicht zur Hauptwanderzeit durchgeführt wurden, ist ein Vorkommen der beiden Amphibienarten nicht sicher auszuschließen. Sofern durch die Bewirtschaftung der Ackerfläche Bodenverdichtungen entstehen, in denen sich temporär Wasser sammelt, kann das Plangebiet potenziell auch als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden. Im Zuge der Begehungen konnten entsprechende Hinweise auf Bodenverdichtungen oder das Vorhandensein von Temporärgewässern jedoch nicht nachgewiesen werden.

¹ INSTITUT FÜR VEGETATIONSKUNDE, ÖKOLOGIE UND RAUMPLANUNG (IVÖR) (2017): Abgrabung Fuchserde in der Stadt Elsdorf – Ökologischer Fachbeitrag. Stand Juli 2017.

² BÜRO FÜR ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG DR. JÜRGEN PRELL (2022): Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 126 „Steuerung von Windenergieanlagen“ mit 2 Windenergieanlagen und zum Bau und Betrieb von 2 weiteren Windenergieanlagen im Windpark „Elsdorf-Tollhausen“ in der Stadt Elsdorf (Rhein-Erft-Kreis). Stand: Juni 2022.

³ KÖHLER, UTE (2019): Feldhamsterkartierung Abgrabung Fuchserde, Sommer 2019. Stand: Dezember 2019.

⁴ KÖHLER, UTE (2020): Feldhamsterkartierung Abgrabung Fuchserde, Frühjahr 2020. Stand: Mai 2020.

Die westlich angrenzende Fläche wird trocken abgegraben, sodass hier keine dauerhaft stehenden Wasserflächen vorhanden sind. Auch lässt der tief abgesenkte Grundwasserspiegel nicht erwarten, dass es hier in absehbarer Zeit zu Grundwasserkontakt kommen wird. Allerdings kann sich hier in verdichteten Fahrspuren ebenfalls Wasser sammeln, das potenziell als Fortpflanzungsgewässer genutzt wird.

Gehölzbewohnende Tierarten (u.a. Haselmaus oder Gebüschbrüter) sowie (zeitweise) gewässergebundene Tierarten (u.a. Springfrosch, Gewässervogel, Libellen, Mollusken) können innerhalb des Plangebietes aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die in NRW als planungsrelevant eingestuften Vertreter der Artengruppen Schmetterlinge, Käfer sowie Flechten, Farn- und Blütenpflanzen.

Auswertung des Fundortkatasters

Im Zusammenhang mit der WEA- Konzentrationszone Niederzier-Steinstraß wurden westlich des Plangebietes entlang von Wirtschaftswegen und Gehölzstrukturen Vorkommen von Fledermäusen nachgewiesen (LANUV 2023a). Die Meldung der erhobenen Daten erfolgte im Jahr 2015 an das LANUV. Bei der durchgeführten Detektorerfassung bzw. Daueraufzeichnung wurden neben Breitflügel-, Fransen-, Rauhaut- und Zwergfledermaus auch der Große Abendsegler und der Kleinabendsegler nachgewiesen.

Kartierungsergebnisse IVÖR (2017)

Die 2014 durchgeführte Brutvogelkartierung erfolgte auf einer ca. 30 ha großen Fläche. Das zu beurteilende Plangebiet befindet sich im Westen des Untersuchungsraumes.

Innerhalb des Plangebietes wurden keine planungsrelevanten Brutvögel nachgewiesen. Auf den angrenzenden Ackerflächen wurden Nachweise der Feldlerche erbracht. Die Brutdichte im gesamten Untersuchungsraum lag mit etwa 2,3 Brutpaare / 10 ha unter der vom LANUV angegebenen maximalen Brutdichte bis zu 5 Brutpaaren auf 10 Hektar in Optimalbiotopen.

In dem etwa 1,2 ha großen Feldgehölz wurde ein Brutnachweis der Turteltaube erbracht. Im Bereich der Grundwasserbrunnen südwestlich des Plangebietes wurde ein Schwarzkehlchen erfasst. Die rekultivierten Böschungen des Tagebaus dienten jeweils einem Schwarzkehlchen, einer Turteltaube, einem Steinschmätzer und einer Nachtigall als Lebensraum.

Kartierungsergebnisse UTE KÖHLER (2019 & 2020)

Die im Sommer 2019 durchgeführte Feldhamster-Kartierung erfolgte auf einer etwa 17,5 ha großen Ackerfläche südöstlich des Plangebietes. In diesem Rahmen wurden keine Feldhamster-Baue gefunden. Die Wahrscheinlichkeit, auf den angrenzenden Ackerflächen Baue zu finden, wurde als sehr gering eingeschätzt, da keine historischen Vorkommen aus der näheren Umgebung belegt waren. Weitere Begehungen der Fläche erfolgten im Frühjahr 2020. In diesem Zusammenhang wurden ebenfalls keine Baue gefunden, sodass ein Vorkommen des Feldhamsters ausgeschlossen werden konnte.

Kartierungsergebnisse BÜRO FÜR ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG DR. JÜRGEN PRELL (2022)

Die im Jahr 2017 durchgeführte Brutvogelkartierung betrachtete einen 500m-Raum um die geplanten WEA-Standorte. Am westlichen Rand des Untersuchungsraumes befindet sich das vorliegend zu beurteilende Plangebiet.

Insgesamt wurden zwei Nachweise der Feldlerche innerhalb des Plangebietes erbracht. Weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche befanden sich auf den angrenzenden Ackerflächen. Östlich des Plangebietes wurde ein Baumpieper beobachtet, der jedoch keinem eindeutigen Brutplatz zugeordnet werden konnte.

Während der Herbstzählungen konnten an einem der Termine eine durchziehende Rohrweihe im Bereich der Böschung des Tagebaus beobachtet werden.

Die Fledermauserfassung zeigte, dass der nordwestliche Rand des Plangebietes von der Zwergfledermaus zur Jagd genutzt wird. Aufgrund fehlender Gehölz- und Gebäudestrukturen sind innerhalb des Plangebietes keine Quartiere nachgewiesen worden.

Während der nächtlichen Fledermausuntersuchungen wurden ab Mitte Mai bis in den September hinein regelmäßig auch Kreuz- und Wechselkröten auf den landwirtschaftlichen Wegen im Projektgebiet angetroffen.

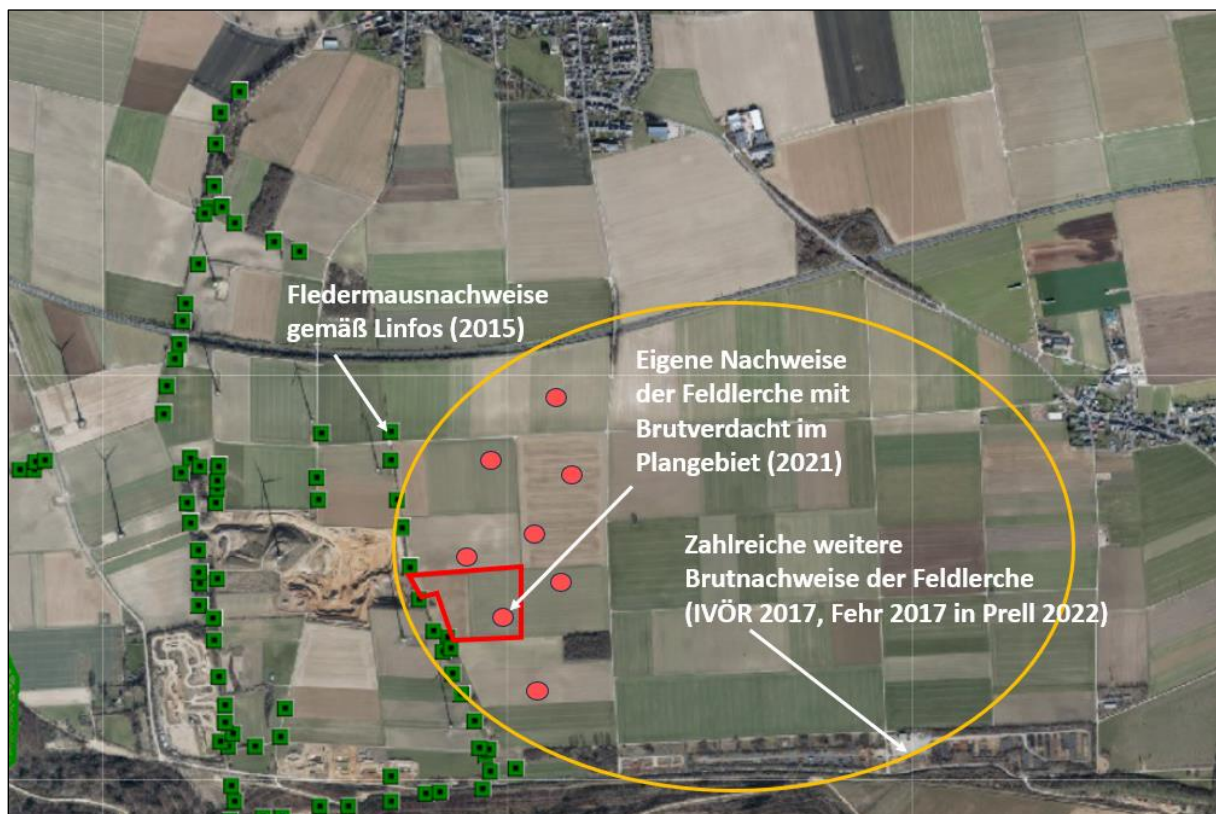


Abbildung 3: Nachweise planungsrelevanter Tierarten

Datengrundlage: @Linfos LANUV NRW 2023, Land NRW 2023

Auswahl der vertieft zu betrachtenden Arten

Basierend auf den Eindrücken der Ortsbegehungen sowie den Ergebnissen der vorliegenden Kartierungen ist innerhalb des Plangebietes von Brutvorkommen der Feldlerche auszugehen.

Ferner sind Vorkommen wandernder Kreuz- und Wechselkröten nicht auszuschließen, wobei keine Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Plangebiets bestehen.

6. Bewertung des Eintretens von Verbotstatbeständen

Feldlerche

Je nach Zeitpunkt der Betriebsaufnahme kann es zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen und deren Entwicklungsformen kommen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Durch eine Betriebsaufnahme außerhalb der Fortpflanzungszeit – d.h. außerhalb des Zeitraumes zwischen Anfang März und Ende August – kann das Eintreten des Tötungstatbestandes verhindert werden.

Dadurch, dass in den vergangenen Jahren innerhalb des Plangebietes Fortpflanzungs- und Ruhestätten nachgewiesen wurden, ist von einem vorhabenbedingten Verlust ebendieser auszugehen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Aufgrund der Plangebietsgröße erscheint unter der Voraussetzung, dass das gesamte Gebiet entweder als Abgrabungsfläche oder als begrünter Böschungsbereich genutzt wird, ein vorhabenbedingter Verlust von 1-2 Brutrevieren realistisch.

Eine vorhabenbedingte erhebliche Störung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation der Feldlerche führen kann (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), ist zunächst nicht herleitbar, da aufgrund der vergleichsweise geringen Siedlungsdichte grundsätzlich auf angrenzende Bereiche ausgewichen werden kann. Sofern die zukünftige Abgrabungsfläche durch einen geschlossenen Gehölzriegel umgeben wird, kann es in nördlicher, östlicher und südlicher Richtung zu einer Verstärkung des Meideverhaltens kommen, hier ist jedoch erst aufgrund des konkret zu beantragenden Abgrabungsvorhabens zu beurteilen, ob sich der Ausgleichsbedarf hierdurch erhöht.

Durch die Anlage von Ersatzlebensräumen (CEF-Maßnahme) im Umfeld des Vorhabens kann die ökologische Funktion im räumlichen Kontext grundsätzlich jedoch gestärkt und aufrechterhalten werden. Etabliert sind in diesem Zusammenhang insbesondere Extensivierungsmaßnahmen im Acker wie die Anlage ein- oder mehrjähriger Blühstreifen, Ernteverzicht oder doppelte saatreihenabstände, insbesondere in Kombination, wobei pro Brutpaar in der Regel je nach Maßnahmenart und Wirksamkeit 0,5 bis 1 ha Maßnahmenfläche im Acker aufzuwerten sind.

Grundsätzlich erscheint der Eingriff in die vorhandenen Bruthabitate der Feldlerche somit ausgleichbar und ist nicht als verfahrenskritisch einzustufen.

Kreuz- und Wechselkröten

Je nach Zeitpunkt der Betriebsaufnahme kann es zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen und deren Entwicklungsformen kommen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Durch eine Betriebsaufnahme in den Wintermonaten – d.h. im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar – kann das Eintreten des Tötungstatbestandes verhindert werden.

Während des Abgrabungsbetriebes ist darauf zu achten, dass es innerhalb des aktiv genutzten Abgrabungsbereichs nicht zu einer Entstehung von Temporärgewässern kommt, die möglicherweise zur Reproduktion genutzt werden. So sind Bodenverdichtungen wie beispielsweise Fahrspuren insbesondere zur Fortpflanzungszeit zwischen Anfang März und Ende August zeitnah zu verfüllen oder glatt zu ziehen. Bei Bedarf kann zur Überwachung ein ökologisches Amphibienmanagement eingerichtet werden.

Innerhalb des Plangebietes sind bisher keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Kreuz- und Wechselkröten bekannt. Ein vorhabenbedingter Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme des Plangebietes kann somit derzeit ausgeschlossen werden.

Eine erhebliche Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die zur Verschlechterung der Lokalpopulation beider Amphibienarten führt, ist aufgrund der überschlägig absehbaren Wirkungen eines Abgrabungsvorhabens nicht herleitbar.

7. Voraussichtlich notwendige Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahme V1: Zeitpunkt der Betriebsaufnahme

Ein Vorkommen bodenbrütender Offenlandarten (u.a. Feldlerche) sowie wandernder Amphibienarten (u.a. Kreuz- und Wechselkröte) kann im zukünftigen Abgrabungsbereich zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme nicht ausgeschlossen werden. Um eine Tötung oder Verletzung von Individuen und deren Entwicklungsformen zu vermeiden, darf die Betriebsaufnahme daher nur außerhalb der Fortpflanzungszeit erfolgen. Folgende artspezifisch geeigneten Zeiträume sind daher für die Betriebsaufnahme zu berücksichtigen:

Feldlerche: Anfang September bis Ende Februar

Kreuz-/Wechselkröte: Anfang Oktober und Ende Februar

Hierdurch ergibt sich für die Betriebsaufnahme das mögliche und aus fachlicher Sicht sinnvolle Zeitfenster zwischen Anfang Oktober und Ende Februar. Sofern dies begründet nicht eingehalten werden kann, ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme keine Individuen verletzt oder getötet werden. Bei aktivem Fortpflanzungsgeschehen ist der Betriebsaufnahmezeitpunkt zeitlich aufzuschieben.

Maßnahme V2: Vermeidung von Temporärgewässern

Um eine Ansiedlung von Kreuz- und Wechselkröten auf den zukünftigen Abgrabungs- bzw. Betriebsflächen zu verhindern, sind neu entstehende Temporärgewässer (z.B. in Fahrspuren) im Zeitraum Anfang März bis Ende August umgehend zu entfernen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Betriebsgelände innerhalb des zuvor genannten Zeitraumes länger als eine Woche nicht aktiv genutzt bzw. betrieben wird.

Maßnahme V3: Verwendung von tierfreundlichen Leuchtmitteln

Um optische Störwirkungen zu vermindern, sind für die zukünftige Beleuchtung des Betriebsgeländes tierfreundliche Leuchtmittel mit einem möglichst geringen Ultraviolett- und Blauanteil zu verwenden. Darüber hinaus sollten sowohl der Abstrahlwinkel als auch das Beleuchtungsniveau sowie Anzahl und Höhe der Leuchten optimiert werden. Eine konkrete Umsetzung der Maßnahme kann in nachgelagerten Zulassungsverfahren erfolgen. Eine unmittelbare Anstrahlung von Gehölzen ist zu vermeiden.

Maßnahme CEF1: Ersatzlebensraum für die Feldlerche

Aufgrund der Ergebnisse der Kartierungen und der ermittelten Brutdichte wird davon ausgegangen, dass das Plangebiet grundsätzlich Lebensraum für zwei Feldlerchen bietet. Im Jahr vor der Betriebsaufnahme sollte im Rahmen einer Brutvogelkartierung die tatsächliche Anzahl an Feldlerchen erneut ermittelt oder zumindest anhand von Übersichtsbegehungen verifiziert werden, um auf deren Grundlage der rechtlich notwendige Maßnahmenumfang zu ermitteln ist.

Folgende Anforderungen werden gemäß Angaben des LANUV NRW und Methodenhandbuch Artenschutzprüfung NRW (MULNV & FÖA 2021) an die Maßnahmenfläche gestellt:

- Ausreichende Entfernung zu Stör- und Gefahrenquellen
- Lage der Maßnahmenfläche in der Nähe zu bekannten Feldlerchen-Vorkommen
- Je nach Maßnahmentyp 0,5 bis 1 ha Maßnahmenfläche pro nachgewiesenes Brutpaar
- Vorzugsweise flächige Gestaltung mit unterschiedlichen Maßnahmentypen (u.a. einjährige und mehrjährige Blühfläche, doppelter Saatreihenabstand beim Getreideanbau, Ernteverzicht)
- Kein Einsatz von Insektiziden, Rodentiziden, Fungiziden sowie Düngung (Ausnahme: Saatgutbeize)
- Anpassung des Bearbeitungszeitpunktes an die Fortpflanzungsaktivität der Feldlerche (z.B. frühester Erntezeitpunkt Ende Juni)
- Die Maßnahmenfläche muss vor Inanspruchnahme des Lebensraumes wirksam sein.

Auf Grundlage der nachgewiesenen Feldlerchen-Brutpaaren ist entsprechend 2 ha Maßnahmenfläche notwendig.

8. Fazit

Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG für die nach derzeitiger Einschätzung voraussichtlich vom Abgrabungsvorhaben betroffenen planungsrelevanten Arten (insb. Feldlerche sowie Kreuz- und Wechselkröte) ausgeschlossen werden.

Die entsprechenden Maßnahmen sind bei der Vorhabenzulassung durch eine vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP – Stufe II) auszuarbeiten und verbindlich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens als Auflage festzusetzen.

Die bekannten oder zu erwartenden Artenvorkommen sind auch Ebene der Flächennutzungsplanung hinsichtlich der Verwirklichung der Planungsziele nicht als verfahrenskritisch einzustufen, da ihre Beeinträchtigungen und unzulässige Eingriffe in geschützte Lebensräume grundsätzlich durch geeignete und fachlich anerkannte Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen abgewendet werden können.

Der Realisierung des Planvorhabens steht unter diesen Voraussetzungen kein artenschutzrechtlicher Belang entgegen.

9. Literatur

ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NORDRHEIN-WESTFALEN (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Band 1 & 2. Laurenti. Bielefeld.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, alles über Biologie, Gefährdung und Schutz; Band 1: Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. Aula-Verlag. Wiebelsheim, VIII, 808 S.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, alles über Biologie, Gefährdung und Schutz; Band 2: Passeriformes - Sperlingsvögel. Aula-Verlag. Wiebelsheim, VI, 622 S.

BEZZEL, E. (1980): Die Brutvögel und ihre Biotope: Versuch der Bewertung ihrer Situation als Grundlage für Planungs- und Schutzmaßnahmen. - Anz. orn. Ges. Bayern 19, S. 133-169.

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes - Nichtsingvögel. - Aula, Wiesbaden, 792 S.

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres - Singvögel. - Aula, Wiesbaden, 766 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70/1, Bundesamt für Naturschutz, Bonn.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN 2020): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170/2, Bundesamt für Naturschutz, Bonn.

BÜRO FÜR ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG DR. JÜRGEN PRELL (2022): Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 126 „Steuerung von Windenergieanlagen“ mit 2 Windenergieanlagen und zum Bau und Betrieb von 2 weiteren Windenergieanlagen im Windpark „Elsdorf-Tollhausen“ in der Stadt Elsdorf (Rhein-Erft-Kreis). Stand: Juni 2022.

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: S. 1-66.

INSTITUT FÜR VEGETATIONSKUNDE, ÖKOLOGIE UND RAUMPLANUNG (IVÖR) (2017): Abgrabung Fuchserde in der Stadt Elsdorf – Ökologischer Fachbeitrag. Stand Juli 2017. https://www.uvp-verbund.de/documents-ige-ng/igc_nw/BDFF11EC-F4FC-4151-9EB9-ECE26F015AE8/Reg7_Oekologischer-Fachbeitrag.pdf , zuletzt abgerufen am 16.11.2023.

KAISER, DR. M. (2021): Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW, Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW, Stand: 30.04.2021.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2023): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/arten-schutz/de/start> , zuletzt abgerufen am 16.11.2023.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2023a): Landschaftsinformationssammlung (LINFOS), Fundortkataster.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2021): Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote – § 44 Abs. 1 BNatSchG – https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/4%20vortrag%20kiel_artenschutzverbote.pdf , zuletzt abgerufen am 16.11.2023.

KÖHLER, UTE (2019): Feldhamsterkartierung Abgrabung Fuchserde, Sommer 2019. Stand: Dezember 2019. https://www.uvp-verbund.de/documents-ige-ng/igc_nw/BDFF11EC-F4FC-4151-9EB9-ECE26F015AE8/Reg7_Oekologischer-Fachbeitrag.pdf , zuletzt abgerufen am 16.11.2023.

KÖHLER, UTE (2020): Feldhamsterkartierung Abgrabung Fuchserde, Frühjahr 2020. Stand: Mai 2020. https://www.uvp-verbund.de/documents-ige-ng/igc_nw/BDFF11EC-F4FC-4151-9EB9-ECE26F015AE8/Reg7_Oekologischer-Fachbeitrag.pdf , zuletzt abgerufen am 16.11.2023.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV 2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV 2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & FÖA (MULNV 2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. - FÖA Landschaftsplanung GmbH, Trier, und Büro STERNA, Kranenburg.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 34-35 S.

RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020, Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112, veröffentlicht im Juni 2021

SCHLÜPMANN, M., T. MUTZ, A. KRONSHAGE, A. GEIGER, M. Hachtel & ARBEITSKREISES AMPHIBIEN UND REPTILIEN IN NRW (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere - Reptilia - in Nord-rhein-Westfalen. 4. Fassung.

SCHLÜPMANN, M., T. MUTZ, A. KRONSHAGE, A. GEIGER, M. Hachtel & ARBEITSKREISES AMPHIBIEN UND REPTILIEN IN NRW (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche - Amphibia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung.

SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. i.A. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten.